



A K A D E M I E F Ü R P O L I T I S C H E B I L D U N G T U T Z I N G

A K A D E M I E - K U R Z A N A L Y S E

1/2008

Was macht das Grundgesetz am Wochenende?

Ein Wort zum verkaufsoffenen Sonntag

Dr. Gero Kellermann

Januar 2008

Was macht das Grundgesetz am Wochenende?

Ein Wort zum verkaufsoffenen Sonntag

Dr. Gero Kellermann

Die beiden großen Kirchen in Deutschland klagen vor dem Bundesverfassungsgericht gegen ein Gesetz des Berliner Abgeordnetenhauses. Es geht um das vor etwa einem Jahr in Kraft getretene Berliner Ladenöffnungsgesetz. Dieses erlaubt Ladenbesitzern bis zu zehn verkaufsoffene Sonntage im Jahr einschließlich der vier Adventssonntage. Begründet wird die Klage in erster Linie damit, dass die weitreichenden Ladenöffnungszeiten in unangemessener Weise in die Möglichkeit der Religionsausübung eingreifen und der verfassungsrechtlichen Bewertung des Sonntags widersprechen würden (http://www.welt.de/berlin/article1355595/Kirchen_klagen_in_Karlsruhe_gegen_Sonntagsverkauf.html).

Diese Verfassungsbeschwerde ist ein wunderschönes Beispiel dafür, wie die Verfassung in den gesellschaftlichen Alltag hineinwirkt, wobei es sich hier gerade um die Frage dreht, inwieweit es sich beim Sonntag denn überhaupt um Alltag handelt. Auf dieser verfassungsrechtlichen Spielwiese ist einiges los: es geht vor allem um Religion, Wirtschaft und Sozialkultur. Sogar Neuregelungen im Staatsaufbau spielen eine Rolle, schließlich resultiert die Dynamik in der Ladenöffnungsdiskussion nicht zuletzt aus der Föderalismusreform aus dem Jahr 2006. In deren Zuge wurde durch eine Verfassungsänderung den Ländern

u.a. die Gesetzgebungskompetenz über den Ladenschluss zugesprochen (zur Föderalismusreform: <http://www.bundestag.de/parlament/gremien/foederalismus/index.html>).

Die juristischen Dimensionen in diesem Beispiel sind vielschichtig und zeigen exemplarisch auf, wie Verfassung und Gesellschaft zueinander in Beziehung stehen. Zunächst geht es um eine kulturelle Frage, nämlich wie mit dem Sonntag umgegangen wird, ein Tag, den jeder, sei es nun aus christlichen Gründen oder nicht, als etwas Besonders empfindet. Die Sonntagskultur ist einst in den juristischen Raum transformiert worden: sie erscheint in Artikel 139 der Weimarer Reichsverfassung in der Vorschrift: „Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt“ (<http://www.documentarchiv.de/wr/wrv.html>). Weimarer Reichsverfassung? Ja, denn der Parlamentarische Rat, das 65 Personen umfassende Gremium, welches das 24.5.1949 in Kraft getretene Grundgesetz ausgearbeitet hat, war zu einer Einigung hinsichtlich der Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche nicht mehr in der Lage. Daher erfolgte als diesbezüglicher Kompromiss der Verweis auf die Kirchenartikel der Weimarer Reichsverfassung in Art. 140 des Grundgesetzes.

Hinsichtlich der Regelung über den Ladenschluss hat das Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung aus dem Jahr 2004 – da ging es um die letztlich erfolglose Verfassungsbeschwerde eines Warenhauses gegen die Sonntagsschließung – bereits festgestellt, dass dem Gesetzgeber ein weiterer Spielraum hinsichtlich der Regelung des Ladenschlusses zukommt. Ob der Berliner Gesetzgeber diesen Spielraum insbesondere mit seinen verkaufsoffenen Adventssonntagen überschritten hat, wird sich

nun zeigen. Da steht es ja eigentlich schwarz auf weiß: am Sonntag geht es um Ruhe und Erhebung, nicht um Kommerz und Einkaufstrubel. Aber ist das so einfach? Zwar muss der Sonntag, solange es diesen Artikel gibt, geschützt bleiben. Es handelt sich bei der in Rede stehenden Verfassungsvorschrift nämlich um eine sog. "objektivrechtliche Institutionsgarantie", d.h. ein Kernbestand an Sonn- und Feiertagen ist unantastbar (Entscheidungen des Bundesverfassungsgericht [BVerfGE] Band 111, 50; Entscheidungssammlung mit Stichwortsuche unter: www.bundesverfassungsgericht.de). Hinsichtlich der gesetzgeberischen Gestaltung des Umfangs des Schutzes müssen jedoch auch andere grundrechtlich verankerte Rechtspositionen berücksichtigt werden. Diese kommen nun in einen Abwägungsprozess. Die Kläger legen dar, dass die Möglichkeit ihrer Religionsausübung aus Art. 4 GG unangemessen beeinträchtigt wird. Auf der anderen Seite steht vor allem Art. 12 GG, der sich der Berufsfreiheit widmet und demjenigen, z.B. dem Warenhausbetreiber, der am Sonntag arbeiten will, auch eine Schutzposition einräumt (in diesem Zusammenhang lohnend zu lesen: Robert Leicht unter <http://www.zeit.de/2007/47/> Sonntagsarbeit).

Verschiedene Gerichtsentscheidungen lassen hinsichtlich der hier einschlägigen Abwägung ein in Grundgesetzkommentaren so genanntes „Für/Trotz-Schema“ erkennen: Findet die Berufsausübung am Sonntag gerade „für“ die Verwirklichung der „seelischen Erbauung und Arbeitsruhe“ statt, zu denken ist hier z.B. an Gastronomie, Kulturveranstaltungen oder Getränkeverkauf am Bahnhof, tritt der Sonntagschutz zurück; findet die Arbeit „trotz“ des Sonntags, also ohne Bezug zum Sinngehalt des Feiertagsschutzes in Art. 139 Weimarer Reichsverfassung statt, dann hat die

Arbeitsruhe stärkeres Gewicht (dies alles genauer nachzulesen im Grundgesetzkommentar von Hömig, 2007 unter Art. 140 GG, Bearbeiter: Reinhard Bergmann).

Es deutet vieles darauf hin, dass der gesellschaftliche Wandel dazu geführt hat, dass der Sonntag eher als Tag einer weltlichen als einer religiösen Erbauung zu betrachten ist. Zur Realisierung der Arbeitsruhe könnte dann auch der Einkauf im Kaufhaus, und gerade dieser, dienen. Aber ob bei vier Wochen ohne Sonntag insbesondere für die Kaufhausangestellten das verfassungsrechtliche Sonntagsniveau hinreichend gewahrt ist? Darüber sollte man wieder ab Montag sprechen.

Dr. Gero Kellermann
Akademie für Politische Bildung
82323 Tutzing
08158/256-33
g.kellermann@abp-tutzing.de
www.apb-tutzing.de